

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 5 RKn 85/65

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
19. Dez. 1968

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

1)

Beklagte und Revisionsklägerin,

2)

Beigeladene und Revisionsklägerin

Beigeladene:

1)

2)

3)

4)

5)

6)

Prozeßbevollmächtigte zu 6)

.....

- 2 -



- 2 -

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1968 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundessozialrichter	G r a e f und
Bundessozialrichter	G e b a u e r

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Beklagten und der beigeladenen Bundesrepublik Deutschland werden das Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen vom 15. Juni 1965 und das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 22. April 1964 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind unter den Beteiligten nicht zu erstatten.

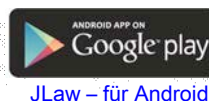
G r ü n d e _ _ :

I

Die Klägerin, eine Tochtergesellschaft der PREUSSAG, wurde im Jahre 1927 gegründet. Nach Zerstörung ihrer Geschäftsräume in Berlin wurde der Betrieb zunächst nach Goslar bzw. Oker/Harz und 1949 nach Bad Homburg verlegt. Seit 1953 ist Gegenstand des Unternehmens der "Handel mit Bergwerks- und Hüttenerzeugnissen, Altmetallen, Metallabfällen und allen einschlägigen Waren, sowie die Durchführung von Umarbeitungsgeschäften in Verhüttungsmaterialien". Das Unternehmen war knappschaftlich versichert und zwar zunächst bei der Brandenburgischen, danach bei der beklagten Hannoverschen Knappschaft. Anlässlich der Verlegung nach Bad Homburg schieden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

die bei der Hauptverwaltung und den übrigen Außenstellen des Unternehmens beschäftigten Arbeitnehmer aus der knappschaftlichen Versicherung aus; lediglich die in Goslar und Oker verbliebenen Beschäftigten der dortigen Außenstelle mit der angegliederten Hüttenabteilung blieben bei der Beklagten knappschaftlich versichert.

Mit Bescheid vom 10. Juli 1961 teilte die Beklagte der Klägerin mit, die knappschaftliche Versicherung ihrer Außenstelle in Goslar könne nicht aufrechterhalten werden, da es sich weder um die Hauptverwaltung eines knappschaftlichen oder knappschaftlich versicherten Betriebes noch um einen Nebenbetrieb im Sinne von § 2 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) handele. Die versicherten Arbeitnehmer seien daher ab 1. September 1961 in die zuständigen Versicherungsträger zu überführen. Die Klägerin erhob gegen diesen Bescheid Widerspruch. Sie wies darauf hin, daß im Jahre 1949 ihre im Raume Goslar verbliebenen Arbeitnehmer mit ausdrücklicher Zustimmung der Beklagten in der knappschaftlichen Versicherung belassen worden seien, obgleich schon damals die Voraussetzungen hierfür nach dem RKG nicht vorgelegen hätten. Man habe damals die Empfehlung des Reichsversicherungsamts (RVA) vom 27. Juni 1938 berücksichtigt, wonach langjährige Versicherungsverhältnisse möglichst nicht von Amts wegen geändert werden sollten. Veränderungen im Betrieb, die eine Anwendung dieser Empfehlung ausschlossen, seien inzwischen nicht eingetreten. Die angeordnete Ummeldung stelle für die Versicherten eine ungerechtfertigte Härte dar.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. November 1961 wurde bestätigt, daß der Betrieb der Klägerin nicht mehr als knappschaftlicher Betrieb angesehen werden könne. Jedoch wurde unter Berücksichtigung der oa Empfehlung des RVA angeordnet, daß alle Versicherten, die bereits fünf Jahre und länger der knappschaftlichen Versicherung angehörten, weiterhin bei der Beklagten zu versichern, die übrigen Arbeit-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

nehmer jedoch vom 1. Januar 1962 an in die zuständigen Versicherungsträger zu überführen seien. Die Klägerin erklärte mit Schreiben vom 21. November 1961, daß sie gegen diesen Bescheid kein Rechtsmittel einlegen und die angeordnete Ummeldung termingemäß durchführen werde.

Nachdem das Bundesversicherungsamt (BVA) gegenüber der Beklagten Bedenken gegen diese Regelung erhoben hatte, forderte die Beklagte die Klägerin mit Bescheid vom 11. Mai 1963 auf, nunmehr auch die noch bei ihr versicherten Arbeitnehmer abzumelden und bei den zuständigen Versicherungsträgern zu versichern. Der Widerspruch der Klägerin, mit dem sie sich auf die bindende Wirkung des Widerspruchsbescheides vom 2. November 1961 berief, wurde mit Bescheid vom 30. August 1963 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat - dem Antrag der Klägerin entsprechend - die angefochtenen Bescheide vom 11. Mai und 30. August 1963 aufgehoben. Zur Begründung wird ausgeführt, der hier in Betracht kommende Betrieb der Klägerin sei zwar unstreitig kein knappschaftlicher Betrieb im Sinne von § 2 RKG, jedoch sei die Beklagte nicht berechtigt, den bindend gewordenen Widerspruchsbescheid vom 2. November 1961, der einen begünstigenden Verwaltungsakt darstelle, einseitig wieder aufzuheben.

Das Landessozialgericht (LSG) hat im Berufungsverfahren die von den angefochtenen Bescheiden betroffenen "Altversicherten" sowie die für deren Versicherung in Betracht kommenden Versicherungsträger, ferner die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BfArb) und die Bundesrepublik Deutschland (BRD), vertreten durch das BVA, beigeladen. Die Altversicherten erklärten, dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin beizutreten. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) erklärte, sie unterstütze die Berufung der Beklagten, soweit diese den Bescheid vom 11. Mai 1963 verteidige; der frühere



- 5 -

- 5 -

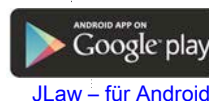
Bescheid sei nicht bindend geworden, weil er ihr und den anderen beteiligten Versicherungsträgern nicht bekanntgegeben worden sei. Den im Ergebnis gleichen Standpunkt vertrat das BVA; die BfArb schloß sich in der mündlichen Verhandlung dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung an.

Das LSG hat unter Zulassung der Revision die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Abweichend vom SG begründet es seine Entscheidung damit, die früheren Bescheide der Beklagten aus dem Jahre 1961 seien für keinen der Beteiligten bindend geworden, weil sie überhaupt nichtig seien. Die Beklagte habe damit nämlich über die Frage entschieden, ob der Betrieb der Klägerin in Goslar/Oker knappschaftlich sei. Hierfür sei aber nach § 2 Abs. 4 RKG i.V.m. § 2 Abs. 3 des Bundesversicherungsamtgesetzes (BVAG) allein das BVA zuständig, die Beklagte also absolut unzuständig. Objektiv beständen jedenfalls Zweifel darüber, ob der Teilbetrieb Goslar/Oker nicht im Sinne des § 2 Abs. 2 RKG als "Betriebsanstalt oder Gewerbsanlage" anzusehen sei, welcher "als Nebenbetrieb eines knappschaftlichen Betriebes mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängt". Die Klägerin sei eine 100 %ige Tochtergesellschaft der PREUSSAG, die selbst knappschaftlicher Betrieb sei und stehe in enger betrieblicher Verbindung mit einem anderen knappschaftlichen Betrieb, der "Unterharzer Berg- und Hüttenwerke GmbH", deren Hüttenprodukte sie verkaufe und für die sie die oxydischen Vorstoffe einkaufe. Bei dieser Situation hätte das BVA nach § 2 Abs. 4 RKG in einem besonderen Verfahren die Frage der Knappschaftlichkeit des Betriebes prüfen und entscheiden müssen. Die Gerichte brauchten solchen Zweifeln nicht nachzugehen, solange das BVA nicht gesprochen habe. Seien hiernach die Bescheide der Beklagten aus dem Jahre 1961 nichtig, so müßten die hier angefochtenen Bescheide aus dem Jahre 1963 aufgehoben werden, da sie auf diesen früheren Bescheiden beruhten.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagte und die beigeladene BRD, vertreten durch das BVA, Revision eingelegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



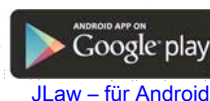
- 6 -

- 6 -

Die Beklagte rügt die Verletzung materiellen Rechts, insbesondere unrichtige Anwendung des § 2 Abs. 4 RKG. Nach § 194 Satz 1 RKG seien die Knappschaften berechtigt, die Feststellung zu treffen, ob ein Betrieb der Knappschaft zugehöre oder nicht. Zwar entscheide nach § 2 Abs. 4 RKG bei Zweifeln das BVA darüber, ob ein Betrieb knappschaftlich ist. Da aber die Beteiligten darin übereinstimmten, daß der Betrieb der Klägerin kein knappschaftlicher Betrieb sei, hierüber also keine rechtserheblichen Zweifel bestünden, sei ein Verfahren nach § 2 Abs. 4 RKG hier nicht erforderlich. Sie, die Beklagte, sei für die Erteilung der Bescheide örtlich und sachlich zuständig gewesen, daher komme eine Nichtigkeit dieser Bescheide nicht in Betracht. Da die Klägerin kein knappschaftlicher Betrieb sei, dürften ihre Arbeitnehmer auch nicht knappschaftlich versichert werden. Die angefochtenen Bescheide seien daher zu Recht ergangen.

Das BVA rügt Verletzung materiellen Rechts durch fehlerhafte Anwendung des § 2 Abs. 1, 2 und 4 RKG und der Rechtsgrundsätze für die Nichtigkeit von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit unzureichender Sachaufklärung und unvollständigen Sachfeststellungen. Das LSG ziehe in Erwägung, die Außenstelle der Klägerin als Nebenbetrieb eines knappschaftlichen Betriebes anzusehen und verweise in diesem Zusammenhang auf die PREUSSAG und auf die Unterharzer Berg- und Hüttenwerke, zu denen die Klägerin in gesellschaftsrechtlichen und betrieblichen Beziehungen stehe. Die PREUSSAG sei jedoch kein knappschaftlicher sondern ein knappschaftlich versicherter Betrieb im Sinne von Art. 17 des Einführungsgesetzes zum RKG (EGRKG). Über die Voraussetzungen für die knappschaftliche Versicherung eines solchen Betriebes habe nicht das BVA, sondern die Knappschaft selbst zu entscheiden; das gelte auch für die Nebenbetriebseigenschaft. Hinsichtlich der Unterharzer Berg- und Hüttenwerke beständen nach den Feststellungen des LSG nur Beziehungen zu deren Hüttenwerk in Oker.

- 7 -



- 7 -

Hüttenwerke seien jedoch nach dem RKG von 1923/1926 grundsätzlich keine knappschaftlichen Betriebe mehr, sie könnten diese Eigenschaft höchstens über § 2 Abs. 2 RKG erwerben. Das LSG hätte daher, bevor es eine Zuständigkeit des BVA annahm, zunächst prüfen müssen, ob die Hütte Oker ein knappschaftlicher Betrieb nach § 2 Abs. 2 RKG oder, was näher liege, nur ein nach Art. 17 EGRKG knappschaftlich versichert gebliebener Betrieb sei.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten im Jahre 1961 hätten keine Zweifel über den nichtknappschaftlichen Charakter des Betriebes der Klägerin bestanden. Zweifel im Sinne des § 2 Abs. 4 RKG lägen nur vor, wenn sie dem BVA gegenüber geäußert würden. Die hier als Sachwalterin ihrer Arbeitnehmer auftretende Klägerin habe ihren Betrieb in Goslar/Oker aber selbst nicht als knappschaftlichen Betrieb angesehen. Auch objektiv beständen keine rechtlich erheblichen Zweifel darüber, daß die Außenstelle Goslar/Oker kein knappschaftlicher Betrieb im Sinne von § 2 Abs. 2 RKG sei. Sie sei ein unselbständiger Betriebsteil der Klägerin, die selbst eindeutig kein knappschaftlicher Betrieb sei und teile daher deren versicherungsrechtlichen Status. Außerdem könnten die Beziehungen zu der Hütte Oker ihr nicht die Eigenschaft eines knappschaftlichen Nebenbetriebes vermitteln, weil diese entweder selbst nur ein knappschaftlicher Nebenbetrieb oder aber nur ein auf Grund Übergangsrechts nach Art. 17 EGRKG knappschaftlich versichert gebliebener Betrieb sei. Schließlich setze die rechtliche Qualifikation als Nebenbetrieb eines anderen Betriebes voraus, daß es sich um Betriebe desselben Unternehmers handelt; maßgeblich sei hierbei die rechtliche Zugehörigkeit, nicht der wirtschaftliche Zusammenhang. Die Feststellung der Beklagten, der Betrieb der Klägerin in Goslar/Oker sei kein knappschaftlicher Betrieb, sei daher richtig. Selbst wenn man aber der Ansicht des LSG hinsichtlich der Zweifel folge, seien die Bescheide aus 1961 nicht nichtig, sondern nur anfechtbar gewesen. Da diese Bescheide hinsichtlich der genannten



- 8 -

Feststellung nicht angefochten worden seien, könnten heute Einwendungen gegen die von der Beklagten in Anspruch genommenen Zuständigkeit sowie gegen den Inhalt der Entscheidung nicht mehr geltend gemacht werden. Es gehe jetzt nur noch um die Entscheidung der Frage, ob die Beklagte die mit dem Gesetz nicht in Einklang stehende Ausnahmeregelung des Widerspruchsbescheides für die Altversicherten mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 11. Mai 1963 wieder zurücknehmen konnte. Mit Rücksicht darauf, daß der Bescheid den von dieser Regelung betroffenen anderen Versicherungsträgern nicht mitgeteilt, ihnen gegenüber also auch noch keine bindende Wirkung erlangt habe, sei die Beklagte hierzu berechtigt gewesen.

Die Revisionsklägerinnen beantragen,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 22. April 1964 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin sowie die beigeladenen Versicherten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Sie vertreten weiterhin in erster Linie die Auffassung, die angefochtenen Bescheide aus dem Jahre 1963 seien rechtswidrig. Sie könnten gegenüber den Bescheiden aus dem Jahre 1961, die sich als begünstigende Verwaltungsakte mit nachhaltiger Wirkung für die Beteiligten darstellten, unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes keinen Bestand haben; diese Bescheide seien gemäß § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindend geworden, zumal keiner der Beteiligten sie formell angefochten habe. Der Ansicht des LSG, diese früheren Bescheide der Beklagten seien nichtig, könne nicht gefolgt werden. Aber auch wenn man mit dem LSG von der Nichtigkeit der früheren Bescheide ausgehe, sei die Revision unbegründet, da dann über die Eigenschaft als knappschaftlicher Betrieb in einem besonderen Verfahren hätte entschieden werden müssen. Insoweit sei den Ausführungen des LSG zuzu-



- 9 -

II

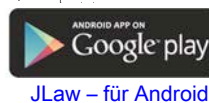
Die Revisionen sind zulässig und begründet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 11. Mai 1963 und 30. August 1963 sind nicht rechtswidrig.

Das ISG geht zu Unrecht davon aus, die früheren Bescheide der Beklagten aus dem Jahre 1961 seien nichtig, weil die Beklagte für deren Erteilung absolut unzuständig gewesen sei. Gemäß § 194 RKG entscheidet die Verwaltung der Knappschaft über das Versicherungsverhältnis; dazu gehört grundsätzlich auch die Entscheidung über die Frage, ob ein Arbeitnehmer oder ein bestimmter Kreis von Arbeitnehmern bei der Knappschaft oder bei den allgemeinen Versicherungsträgern zu versichern ist. Dem steht § 2 Abs. 4 RKG, wonach "bei Zweifeln" das BVA zu entscheiden hat, ob ein Betrieb knappschaftlich ist, nicht entgegen. Abgesehen davon, daß diese Entscheidung nur eine Vorfrage für die Entscheidung über das Versicherungsverhältnis betrifft, ist sie auch nur im Zweifelsfall herbeizuführen. Eine die Nichtigkeit begründende "absolute" Unzuständigkeit der beklagten Knappschaft für den die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Versicherung regelnden Verwaltungsakt läge also auch dann nicht vor, wenn sie es dabei zu Unrecht versäumt haben sollte, zunächst eine Entscheidung des BVA darüber einzuholen, ob es sich bei dem Betriebsteil Goslar/Oker um einen knappschaftlichen Betrieb handelt. Ein solcher Mangel hätte den Verwaltungsakt zwar fehlerhaft und damit anfechtbar gemacht, aber keineswegs seine Nichtigkeit begründet.

Hinsichtlich der Auswirkungen dieser früheren Bescheide auf die hier angefochtenen Bescheide der Beklagten aus dem Jahre 1963 ist zu beachten, daß sich der Bescheid vom 10. Juli 1961 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 2. November 1961 aus zwei verschiedenen Verwaltungsakten zusammensetzt. In dem ursprünglichen Bescheid ist zunächst entschieden, daß die Außenstelle der Klägerin in Goslar nicht mehr als knapp-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



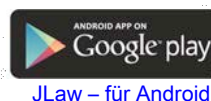
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schaftlich versicherter Betrieb anzusehen ist und demgemäß die versicherten Arbeitnehmer in die zuständigen Versicherungsträger zu überführen sind. Im Widerspruchsbescheid wird diese Entscheidung grundsätzlich bestätigt, jedoch für einen bestimmten Kreis der versicherten Arbeitnehmer, die sogenannten Altversicherten, eine Ausnahmeregelung getroffen. Die allgemeine Regelung ist seither von keiner Seite unmittelbar oder mittelbar angefochten worden, weder hinsichtlich ihrer sachlichen Richtigkeit noch hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis der beklagten Knappschaft. Auch die in diesem Verfahren beigeladenen Altversicherten haben ebenso wenig wie die Klägerin selbst, die von Anfang an die Interessen ihrer Arbeitnehmer wahrgenommen hat, geltend gemacht, die Außenstelle sei nach wie vor ein knappschaftlich versicherter Betrieb. Im vorliegenden Rechtsstreit geht es daher nur noch um die Frage, ob die Sonderregelung des Widerspruchsbescheides, wonach die Altversicherten in der knappschaftlichen Versicherung verblieben, von der Beklagten aufgehoben werden durfte.

Von der Sache her ist die Entscheidung der Beklagten richtig. Handelt es sich bei der Außenstelle der Klägerin nicht um einen knappschaftlich versicherten Betrieb, so gehören die von der Sonderregelung erfaßten Altversicherten ebenso wenig in die knappschaftliche Versicherung wie die sonstigen dort beschäftigten Arbeitnehmer. Das RKG kennt grundsätzlich keine Fortsetzung der knappschaftlichen Versicherung über die Tätigkeit in einem knappschaftlichen oder knappschaftlich versicherten Betrieb hinaus. Die Ausnahmenvorschriften des § 1 Abs. 1 Nr. 2 RKG passen auf den hier in Betracht kommenden Personenkreis ebensowenig wie die Vorschriften über knappschaftliche Unternehmerarbeiten nach der Verordnung vom 11.2.1933. Auch das Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 27. Juni 1938 in Verbindung mit der Anweisung des Kommissars für die Reichsknappschaft vom 19. August 1938 vermag keine Ausnahmestellung für diesen Personenkreis zu begründen. Zunächst betreffen diese Anord-



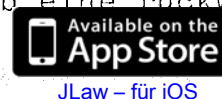
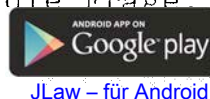
nungen einerseits den hier nicht interessierenden Wechsel vom Arbeiter- zum Angestelltenverhältnis und andererseits die Nachprüfung der Knappschaftlichkeit von Betrieben, nicht aber die Beibehaltung der knappschaftlichen Versicherung für einzelne Arbeitnehmer in nicht knappschaftlich versicherten Betrieben. Darüber hinaus kann Ihnen, falls sie nicht überhaupt nur als zeitbedingte verwaltungsinterne Richtlinien oder Empfehlungen anzusehen sind, für das Verhältnis der knappschaftlichen zur allgemeinen Sozialversicherung jedenfalls heute keine normative Kraft mehr beigemessen werden; die knappschaftliche Versicherungspflicht bestimmt sich allein nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die hier angefochtenen Bescheide der Beklagten aus dem Jahre 1963 sind auch nicht etwa deshalb rechtswidrig, weil sie die im Widerspruchsbescheid vom 2. November 1961 über die Versicherung der Altversicherten getroffene Regelung inhaltlich für die Zukunft wieder aufheben. Zwar handelt es sich hierbei um einen zumindest die Altversicherten begünstigenden Verwaltungsakt, der zudem von der Klägerin in deren Interesse im Widerspruchsverfahren erstritten worden ist. Entgegen der Auffassung des SG ist dieser Verwaltungsakt jedoch nicht nach § 77 SGG für die Beteiligten bindend geworden. Er betrifft nämlich nicht nur die Klägerin und ihre versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, sondern auch die Träger der allgemeinen Sozialversicherung, denen er die versicherungsrechtliche Zuständigkeit für diese Arbeitnehmer in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung entzieht; er greift damit unmittelbar und zwar belastend in die Rechtssphäre dieser Versicherungsträger ein. Es handelt sich also um einen Verwaltungsakt mit mehreren Betroffenen. Nun kann aber die Frage, bei welchem Versicherungsträger ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer zu versichern ist, der Sache nach nur einheitlich entschieden, und demgemäß eine solche Entscheidung auch allen Beteiligten gegenüber nur einheitlich bindend werden. Das hat zur Folge, daß eine Bindungswirkung nach § 77 SGG hier erst eintreten kann,



- 12 -

wenn die Entscheidung für alle Beteiligten unanfechtbar geworden ist. Da nun die Anfechtungs- bzw. Klagefrist erst mit der Bekanntgabe des Verwaltungsakts an die Betroffenen beginnt, muß ein fehlerhafter Verwaltungsakt, der einem oder mehreren Beteiligten gegenüber bereits unanfechtbar geworden ist, von einem anderen Beteiligten aber noch rechtzeitig angefochten wird, mit Wirkung für alle Beteiligten aufgehoben werden (vgl. BSG 25, 34). Im vorliegenden Fall sind die anderen sachlich betroffenen Versicherungsträger von der Beklagten an dem Widerspruchsverfahren nicht beteiligt worden, auch wurde ihnen der Widerspruchsbescheid vom 2. November 1961 nicht mitgeteilt. Dieser Bescheid war demgemäß für sie in dem Zeitpunkt, zu dem die Beklagte ihre neuen Bescheide erließ, noch anfechtbar, sein Inhalt ihnen gegenüber also noch nicht sachlich bindend. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Beklagte während der Dauer dieses Schwebezustandes ohne weiteres berechtigt war, von sich aus den - zumindest die Altversicherten begünstigenden - Bescheid wieder aufzuheben, obder ob insoweit eine relative Bindung bestand. Jedenfalls erlangte sie aber allen Beteiligten gegenüber das Recht zur Änderung ihres Verwaltungsakts dadurch, daß zumindest einer der betroffenen Versicherungsträger, nämlich die BfA, von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch machte. Die BfA hat, nachdem sie durch die Beiladungsanordnung vom 21. August 1964 über den Sach- und Streitstand informiert worden war, alles getan, um ihren Anfechtungswillen unverzüglich zum Ausdruck zu bringen, indem sie sich mit Schriftsatz vom 11. September 1964 auf die Seite der Beklagten stellte und deren neuen Bescheid unter ausdrücklichem Hinweis darauf verteidigte, daß sie von dem früheren Bescheid keine Kenntnis erlangt habe und dieser ihr gegenüber nicht bindend geworden sei. Die Beklagte durfte daher über die knappschaftliche Zugehörigkeit der Altversicherten neu entscheiden, ohne dabei an ihren früheren Bescheid gebunden zu sein, nachdem sie dessen Rechtswidrigkeit erkannt hatte. Da sie die begünstigende Regelung des früheren Bescheides nur für die Zukunft aufgehoben hat, erübrigt sich die Frage, ob eine rückwirkende



Aufhebung etwa gegen Treu und Glauben oder die allgemeinen Grundsätze des Vertrauensschutzes verstoßen hätte. Bei der auf die Zukunft beschränkten Änderung des bisherigen Versicherungsverhältnisses scheiden solche Erwägungen aus. Das sachlich rechtswidrige längere Verbleiben der Altversicherten in der knappschaftlichen Versicherung war für sie nur vorteilhaft. Die aus den inzwischen für sie entrichteten knappschaftlichen Beiträgen erwachsenen Leistungsansprüche und Anwartschaften werden durch den Versicherungswechsel nicht berührt. Angesichts der gesetzlichen Regelung der Wanderversicherung stellt es keine unzumutbare Härte dar, aus der im ganzen allerdings günstigeren knappschaftlichen Versicherung in die allgemeine Versicherung überwechseln zu müssen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Versicherung eindeutig nicht oder nicht mehr vorliegen.

Die Urteile der Vorinstanzen waren daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

